

Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- bzw. Feiertagen

Regierung der Oberpfalz
 - Gewerbeaufsichtsamt -
 Emmeramsplatz 8
 93047 Regensburg

Telefon 0941 5680-0
 Telefax 0941 5680-1799
 E-Mail gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de

aufgrund

- eines erweiterten Geschäftsverkehrs im Handelsgewerbe (Hausmesse)
 besonderer Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens
 der Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur

Antragsteller

Name und Anschrift des Antragstellers/der Firma

Name des Ansprechpartners

E-Mail

Telefon

Telefax

A. Betriebsstätte, Beschäftigungsort

Betriebsteil (ggf. Baustelle, Hausmesse) in der/dem die Beschäftigung stattfinden soll, mit genauer Ortsangabe

B. Antrag für folgende(n) Sonn- bzw. Feiertag(e)

(TT.MM.JJJJ):

C. Vorgesehene Tätigkeit, die am/an o. a. Sonn- bzw. Feiertag(en) durchgeführt werden soll

(Begründung bitte Seite 2)

D. Öffentlich bemerkbare Arbeiten

Handelt es sich um öffentlich bemerkbare Arbeiten?

ja

nein

Wenn ja:

Es wird ein Nachweis benötigt, dass von der zuständigen Gemeinde keine Einwände hinsichtlich des Sonn- und Feiertagsgesetzes bestehen, z. B. durch Beilage einer Bescheinigung der Gemeinde.

E. Anzahl der Beschäftigten, pro Sonn- bzw. Feiertag

F. Arbeitszeit für den/die unter Buchstabe B aufgeführten Sonn- bzw. Feiertage

Arbeitszeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Hinweis: Mehrschichtige Arbeitszeiten bzw. unterschiedliche Arbeitszeiten bitte bei der Begründung auf Seite 2 mit angeben!

Anmerkungen

G. Hat das Unternehmen einen Betriebsrat?

nein

ja

wenn ja

der Betriebsrat hat

dem Antrag zugestimmt

den Antrag abgelehnt

Begründung der Ablehnung

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsrates

H. Begründung

a) Welche besonderen Verhältnisse machen die Arbeit notwendig? (Nicht notwendig bei einem Antrag zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur!)

b) Welcher unverhältnismäßige Schaden wird durch die beantragte Sonn- und Feiertagsarbeit vermieden? (Nicht notwendig bei einem Antrag zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur!)

c) Warum kann die Arbeit nicht an anderen Tagen ausgeführt werden?

Hinweis:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn dieser bis **spätestens 12.00 Uhr** des vorletzten, dem betreffenden Sonn- oder Feiertag vorausgehenden Öffnungstages des Gewerbeaufsichtsamtes dort eingegangen ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsinhabers / Geschäftsführers / der bevollmächtigten Person